



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“  
mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

## **Neufassung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen**

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 sowie § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Februar 2025 die folgende Neufassung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 13. März 2025 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zum ersten Fachsemester im „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen am College der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach dieser Ordnung gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen höheren Fachsemestern.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber\*innen**

- (1) <sup>1</sup>Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerber\*innen, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. <sup>2</sup>Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
1. die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
  2. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
  3. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch.
- <sup>3</sup>Alternativ können die besonderen Englischkenntnisse durch die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise belegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. <sup>2</sup>Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. <sup>4</sup>Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

#### **§ 2a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Zugang zu englischsprachigen Teilstudiengängen des „Leuphana-Bachelors“ haben nur diejenigen Bewerber\*innen, welche erhöhte Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. <sup>2</sup>Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des

bestehenden Studienangebotes ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. <sup>3</sup>Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

1. die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder der Abiturprüfung) oder
2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.

<sup>4</sup>Alternativ können die erhöhten Englischkenntnisse durch in der Anlage 1a aufgeführte Nachweise belegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. <sup>4</sup>Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber\*innen mit Fachhochschulreife**

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 2 bzw. § 2a hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. <sup>3</sup>Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

### **§ 4 Zulassungsanspruch**

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach dieser Ordnung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

## **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 45/23 vom 15. Mai 2023), zuletzt geändert am 21. Februar 2024 (Leuphana Gazette Nr. 73/24 vom 22. März 2024), außer Kraft.

**ANLAGE 1****Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 2)**

<b>Nachweis</b>	<b>Ergebnis/Abschluss mindestens</b>
Cambridge B2 First	Scale 160
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	50 Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	60 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 10 Punkte Listening: 13 Punkte Speaking: 18 Punkte Writing: 15 Punkte
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	
Zeugnis Abschluss Studienkolleg	Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch

**ANLAGE 1a****Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen für englischsprachige Teilstudiengänge (§ 2a)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edi- tion ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Rea- ding: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in aus- schließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abge- schlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

